

### 93. Urtheil vom 30. November 1878 in Sachen Bürgergemeinde Zürich.

A. Durch Beschluß vom 8. Juni 1878 wies der Regierungsrath des Kantons Zürich die Beschwerde der Stadtgemeinde Zürich über eine Schlußnahme des Bezirksrathes Horgen vom 15. August 1877 ab und verpflichtete die benannte Gemeinde, die von der Kirchenpflege Horgen verlangte Steuer für den im Steuerregister Horgen mit Fr. 600,000 taxirten Sihlwald zu bezahlen. Dieser Beschluß beruht darauf, daß einerseits die Gemeinde Zürich die Appellation nicht innert gesetzlicher Frist ergriffen habe und andererseits die Berufung der Rekurrentin auf Art. 49 Absatz 6 der Bundesverfassung so lange zwecklos sei, als diese Verfassungsbestimmung nicht ihre Ausführung durch die Gesetzgebung gefunden habe.

B. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich die Bürgergemeinde Zürich beim Bundesgerichte, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung, wonach Kultussteuern nur von den Angehörigen der betreffenden Religionsgenossenschaft erhoben werden dürfen, die Stadt Zürich aber als Eigentümerin des Sihlwaldes weder der kirchlichen Gemeinde Horgen noch überhaupt irgend einer kirchlichen Genossenschaft angehöre. Die Behauptung des Regierungsrathes, daß eine Berufung auf Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung erst möglich sei, wenn diese Bestimmung ihre Ausführung durch die Gesetzgebung gefunden habe, beruhe nach mehreren Erkenntnissen des Bundesgerichtes auf Irrthum.

Dabei bemerkte Rekurrentin, daß nur die materielle Frage der Steuerpflicht im Allgemeinen zum Gegenstand der Beschwerde gemacht werde, nicht aber die Frage, ob aus besondern formellen Gründen die fragliche Steuer wenigstens pro 1877 noch bezahlt werden müsse.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des angefochtenen Entscheides und indem er bestritt, daß es sich hier um Steuern „speziell für eigentliche Cultuszwecke“ handle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Obgleich, wie Rekurrentin selbst annimmt, die ihr für das Jahr 1877 an die Kirchgemeinde Horgen auferlegte Steuer aus formellen Gründen, wegen verspäteter Ergreifung des Rekurses an den zürcherischen Regierungsrath, bezahlt werden muß und daher die Beschwerde mit Bezug auf diese Steuer, über welche das recurrierte Erkenntniß allein entschieden hat, gegenstandslos ist, erscheint es doch mit Rücksicht darauf, daß es sich hier nicht um eine bloß einmalige, sondern um eine jährlich wiederkehrende Steuer handelt, gerechtfertigt, auf die von der Rekurrentin dem Bundesgerichte zum Entscheide vorgelegte materielle Frage der Steuerpflicht im Allgemeinen einzutreten.

2. Nun hat aber diesseitiges Gericht schon am 16. d. M., bei Anlaß des von der Spar- und Leihkasse Aegerithal erhobenen Rekurses, ausgesprochen, daß die Bestimmung des Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung lediglich eine Consequenz der an der Spitze dieses Verfassungsartikels gewährleisteten Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit sei und daher, da nur physische Personen dieses Rechtes der Religionsfreiheit fähig seien, auch nur diese Personen auf die Bestimmung des Art. 49 lemma 6 ibidem sich berufen können und daß dagegen juristische Personen, welche weder Glauben noch Gewissen haben, jene aus dem Principe der Glaubens- und Gewissensfreiheit gezogene Consequenz wenigstens so lange für sich nicht in Anspruch nehmen können, als nicht das in Art. 49 lemma 6 in Aussicht genommene Bundesgesetz, welchem die nähere Ausführung des daselbst aufgestellten Grundsatzes vorbehalten ist, demselben eine weitergehende Interpretation im Sinne des Begehrens der Rekurrentin gibt. Ob allfällig eine Ausnahme zu Gunsten von Religionsgenossenschaften oder religiösen Stiftungen, insbesondere mit Bezug auf das zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse dienende Vermögen zumachen sei, so fern dasselbe der Besteuerung für die Zwecke eines andern Cultus unterworfen werden wollte, ist eine Frage, die hier füglich dahin gestellt bleiben kann.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.